

SchülerInnenladen Linden-Mitte e.V.

Godehardstraße 4
30449 Hannover
Telefon 0511/ 440816

Satzung des Vereins SchülerInnenladen Linden-Mitte e.V. in der am 21. Februar 2017 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SchülerInnenladen Linden Mitte e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „SchülerInnenladen Linden Mitte e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der kulturellen und sozialen Bildung sowie der kooperativen Erziehung von Kindern im Schulalter.
 - b) die Förderung der kooperativen Zusammenarbeit von Eltern im Stadtteil bei der Erziehung ihrer Kinder.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Einrichtung und Erhaltung eines SchülerInnenladens,
 - b) die Einstellung von pädagogischen Fachkräften,
 - c) pädagogische Beratung und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Stadtteil.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
- (2) Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein nimmt der Vorstand entgegen. Er entscheidet über die Aufnahme nach Maßgabe der SchülerInnenladen-Ordnung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Halbjahr (31.01.) und zum Ende (31.07.) eines Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es ausgeschlossen werden.
- (5) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.
- (6) Für den Betrieb des SchülerInnenladens sind ausschließlich Mitglieder stimmberechtigt, deren Kind/er dort betreut und gefördert werden. Sie geben sich eine gesonderte Ordnung für den SchülerInnenladen-Betrieb. Diese Ordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes; bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Meldepflicht

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Betreuung der Kinder und der Unterhaltung der SchülerInnenladens im Rahmen ihrer Möglichkeiten (berufliche Beanspruchung) nach Absprache und Maßgabe eines aufzustellenden Planes mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, sich mindestens 12 Stunden im Schuljahr an folgenden Aktivitäten zu beteiligen:
 - a) Gemeinsame aktive Mitwirkung an der Gestaltung und Pflege der Räume des SchülerInnenladens Linden Mitte e.V. .
 - b) Je nach Bedarf gemeinsame Putz- und Renovierungstage
 - c) Gemeinsame Pflege- und Erhaltungsarbeiten des Gartens

Sollte es den Mitgliedern nicht möglich sein an den gemeinsamen Aktionen teilzunehmen, müssen sie damit rechnen einen Betrag von 12 € pro nicht geleistete Stunde an den SchülerInnenladen zu zahlen, damit dieser ggf. Hilfskräfte mit den noch ausstehenden Arbeiten beauftragen kann. Die evtl. wöchentlichen Elterndienste zur Betreuung der Kinder, sowie evtl. anfallende Putz- und Kochdienste im SchülerInnenladen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

§ 6 Verbot der Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- d) die Mitgliederversammlung,
- e) der Vorstand
- f) der ordentliche Elternabend

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im SchülerInnenladen unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge sollten hierbei ebenfalls schriftlich veröffentlicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beruft zu Beginn einer Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in aus ihrer Mitte.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zu Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellen eine/n Rechnungsprüfer/in, die dem Vorstand nicht angehören darf, unvermutet vor der Mitgliederversammlung, um die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins (§13)

-
- (7) Für Satzungsänderungen (ausgenommen der in § 10, Abs. (6) genannten Satzungsänderungen) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten ElternvertreterInnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, also zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt, sind die 3 gleichberechtigten ElternvertreterInnen, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Bei Verfügung über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch handeln die Vorstandsmitglieder auf Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden getroffen werden muss. Der Vorstand darf für den Verein Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In allen für den Verein abzuschließenden Verträgen ist demgemäß eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Sie beraten die neuen Vorstandsmitglieder mindestens ein Vierteljahr bei der Durchführung ihrer Geschäfte. Der Vorstand legt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Amtsführung ab und lässt sich entlasten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Elternabends,
 - c) der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - d) Der Kassenführer übernimmt die Verwaltung der Konten, erstellt einen Haushaltsplan und die Jahresrechnung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auf schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss sie jedoch baldmöglichst den Mitgliedern erläutern.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von der/m jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in in der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderladen-Initiative Hannover e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.